

fassung zurück. Die Verfassung mache hinsichtlich Inhalt und Umfang des Initiativrechts der dort genannten Berechtigten (Präsident, Volksdeputierte und Ministerkabinett) keine Unterschiede. Etwas anderes gelte nur dort, wo die Verfassung für einzelne Materien spezielle Regelungen beinhalte. So könne nur das Ministerkabinett das Haushaltsgesetz für das nachfolgende Jahr in die Oberste Rada einbringen (Art. 96). Verfassungsänderungsvorlagen könnten hingegen nur vom Präsidenten oder von mindestens einem bzw. zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Parlaments (450) eingebracht werden (Art. 154 bzw. 156).

Beschluss Nr. 3-rp/2009 vom 3. Februar 2009¹³

Der Menschenrechtsbeauftragte der Obersten Rada hatte beim Verfassungsgericht den Antrag gestellt, eine Bestimmung des Familiengesetzbuchs, wonach der Altersunterschied zwischen Adoptierendem und adoptiertem Kind höchstens 45 Jahre betragen darf, wegen Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot und den Gleichheitsgrundsatz für verfassungswidrig zu erklären.¹⁴ Dieser Antrag wurde ebenfalls vom Verfassungsgericht als unbegründet zurückgewiesen.

Der Staat habe unter Berücksichtigung der Verfassung und des Völkerrechts das Adoptionsverfahren festgelegt und überwache Verfahren und Ausführungsbestimmungen. Ausdrücklich wird dabei auf die Deklaration der Rechte des Kindes von 1959 und die Rechtsprechung des EGMR – ein 2004 gegenüber Rumänien ergangenes Urteil – Bezug genommen. Der Antragsteller habe sich dagegen vorrangig von den Interessen der adoptierenden Personen leiten lassen und die Interessen des Kindes und die rechtlichen Konsequenzen der Adoption nicht berücksichtigt. Der im Gesetz festgelegte Altersunterschied sei

für alle, die ein Kind adoptieren wollen, gleichermaßen verbindlich, so dass gegen das Prinzip der Gleichheit nicht verstößen werde.

Beschluss Nr. 6-rp/2009 vom 26. Februar 2009¹⁵

Gegenstand des vorliegenden Auslegungsverfahrens waren die Befugnisse des Präsidenten bezüglich der Bestellung und Entlassung des Präsidenten der Nationalbank.¹⁶ Das Verfahren wurde auf Antrag des Präsidenten eingeleitet, nachdem die Oberste Rada durch den Beschluss zur Tätigkeit der Nationalbank während der Finanzkrise den Zentralbankpräsidenten abberufen hatte.

Der Präsident stellte daraufhin dem Verfassungsgericht die Frage, ob das Parlament den Zentralbankchef auch ohne seinen entsprechenden Vorschlag abberufen könne bzw. auf welche Weise der Betreffende seines Amtes entthoben werden könne. Das Verfassungsgericht legte Art. 85 Abs. 1 Ziff. 18 Verfassung im Sinne des Präsidenten aus und erklärte die Mitwirkung des Präsidenten für obligatorisch.

Wolfgang Göckeritz

UNGARN

Verfassungsgerichtsurteil 154/2008. (XII. 17.) AB über die Verfassungswidrigkeit der eingetragenen Lebenspartnerschaft

Mit seinem Urteil¹⁷ verhinderte das Verfassungsgericht, dass das Gesetz 2007: CLXXXIV über die eingetragene Lebenspartnerschaft wie geplant am 1. Januar 2009 in Kraft treten konnte. Das Gesetz schuf mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft einen der Ehe sehr stark angenäherten Status, der hetero- und homo-

¹³ Vorgang Nr. 1-4/2009.

¹⁴ [http://www.ccu.gov.ua/uk/doccatalog/list?
currDir=39385](http://www.ccu.gov.ua/uk/doccatalog/list?currDir=39385).

¹⁵ Vorgang Nr. 1-15/2009.

¹⁶ [http://www.ccu.gov.ua/uk/doccatalog/list?
currDir=42936](http://www.ccu.gov.ua/uk/doccatalog/list?currDir=42936).

¹⁷ MK 2008 Nr. 180.

sexuellen Paaren gleichermaßen offen stand.

In der Erstreckung auf heterosexuelle Paare sah das Verfassungsgericht eine Verletzung des besonderen Schutzes der Ehe in § 15 Verf. Dieser soll nach Ansicht des Gerichts einen der Ehe allzu nahe kommenden Status, der ohne förmliche Eheschließung entsteht, verbieten. Für homosexuelle Paare gelten diese verfassungsrechtlichen Bedenken nicht, wie das Urteil gleich im ersten Satz des Tenors klar stellt. Dennoch hebt es nicht bloß die Bezugnahmen auf heterosexuelle Paare, sondern gleich das gesamte Gesetz auf, ohne dass das Gericht diesen inneren Widerspruch in seiner Argumentation erklärt.

Da das ungarische Verfassungsgericht keine vorläufigen Maßnahmen wie z.B. die Aussetzung des Inkrafttretens treffen kann, war es terminlich unter Zugzwang. Hätte es sein Urteil nach Inkrafttreten des Gesetzes abgegeben, dürften zumindest die bis zur Aufhebung des Gesetzes eingegangenen Lebenspartnerschaften Vertrauens- und damit Bestandsschutz genießen. Daher sah sich das Gericht zu einer schnellen Entscheidung gezwungen. Im Fall des Lebenspartnerschaftsgesetzes hatte das Gericht immerhin ein Jahr Zeit, aber wenn der Gesetzgeber eine deutlich kürzere *vacatio legis* anordnet, kann er damit die verfassungsgerichtliche Kontrolle sehr erschweren.

Verfassungsgerichtsurteil 165/2008. (XII. 18.) AB über die Verfassungswidrigkeit einer Einzelfallentscheidung in Form einer Rechtsnorm

Das Urteil,¹⁸ das aufgrund einer Richter-vorlage ergangen ist, erklärte eine Bestimmung in einer kommunalen Anliegerbeitragsatzung für verfassungswidrig, die für ein konkret genanntes Grundstück den zu zahlenden Beitrag betragsmäßig fest-

legt. Das Verfassungsgericht begründete sein Diktum damit, dass eine kommunale Satzung eine Rechtsnorm sei, in die nur abstrakt-generelle Regelungen gehören. Konkret-individuelle Entscheidungen müssen in Form eines Verwaltungsbescheids erlassen werden. Andernfalls verkürzt der Normgeber, der eine Einzelfallentscheidung in eine Rechtsnorm fasst, das in § 57 Abs. 5 Verf. garantierte Recht des Einzelnen auf gerichtlichen Rechtsschutz gegen ihn belastende staatliche Entscheidungen. Des Weiteren sprechen nach Ansicht des Verfassungsgerichts auch allgemeine rechtsstaatliche Bedenken gegen diesen Formenmissbrauch.

Verfassungsgerichtsurteil 647/B/2008. AB über die Rückerstattung früheren jüdischen Gemeindeeigentums

Das Verfassungsgericht hatte sich mit einem Antrag einer 2004 eingetragenen jüdischen Gemeinde, die nicht zum Einheitsverband der jüdischen Gemeinden MAZSIHISZ gehört, auseinanderzusetzen. Die jüdische Gemeinde bemängelte, dass die gesamten Rückerstattungen und staatlichen Geldleistungen als Ausgleich für nach 1945 nicht zurückgefordertes früheres jüdisches Gemeindeeigentum an den MAZSIHISZ gingen, was spätestens mit der Eintragung der beschwerdeführenden Kultusgemeinde 2004 verfassungswidrig geworden sei. Die Gemeinde rügte eine Verletzung der Religionsfreiheit einschließlich des Trennungsgebots von Staat und Kirche (§ 60 Verf.) sowie des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 70/A).

In seinem Urteil vom 17. November 2008¹⁹ wies das Verfassungsgericht den Antrag zurück. Die Vereinbarungen zwischen Regierung und MAZSIHISZ sind nach Ansicht des Verfassungsgerichts kein zulässiger Gegenstand verfassungsgerichtlicher Normenkontrolle. Diese kann sich nur auf Rechtsnormen und auf die sog. „sonstigen rechtlichen Mittel der staatli-

¹⁸ MK 2008 Nr. 181.

¹⁹ Nicht im MK veröffentlicht.

chen Lenkung“ erstrecken. Letztere können auch Regierungsbeschlüsse sein, und die Vereinbarungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften werden staatlicherseits stets in Regierungsbeschlüsse gefasst.²⁰ Das Verfassungsgericht sieht aber auf den Inhalt und nicht auf die Bezeichnung und urteilt, dass staatskirchenrechtliche Regierungsabkommen wegen ihres Inhalts keine sonstigen rechtlichen Mittel der staatlichen Lenkung seien – eine Begründung gibt das Urteil allerdings nicht. Damit ist die verfassungsgerechtliche Normenkontrolle über die Verträge zwischen Staat und Kirchen ausgeschlossen.

Das Verfassungsgericht sah auch kein verfassungswidriges Unterlassen des Staates darin, dass dieser die Rückerstattungs- und Ausgleichsleistungsregeln nach Eintragung einer neuen Gemeinde außerhalb des MAZSIHISZ nicht der neuen Lage angepasst habe. Der Grund hierfür ist ein formaler: Die Antragsfristen für Rückerstattungen und Ausgleichsleistungen liefen im Wesentlichen 1998 aus, d.h. zu einem Zeitpunkt, als die neue Gemeinde noch nicht existierte. Nach Ansicht der Verfassungsrichter verpflichten weder die Religionsfreiheit noch die Gleichheit den Gesetzgeber oder die Regierung, einmal abgeschlossene Vorgänge wieder zu öffnen, wenn sich nach Abschluss neue Umstände ergeben.

Hintergrund dieser Vorgänge ist die Tatsache, dass die jüdischen Gemeinden in Ungarn Ende der 1940er Jahre – ähnlich wie in Deutschland 1938 – zwangsweise in Einheitsgemeinden und diese in einem Einheitsverband zusammengefasst wurden. Nachfolger dieses Einheitsverbands ist heute der MAZSIHISZ. Einheitsgemeinde und Einheitsverband entsprechen der totalitären Staatsdoktrin, nicht aber jüdischem Selbstverständnis. Den jüdi-

schen Gemeinden in Ungarn gelingt es erst langsam, sich von der totalitären Erblast zu befreien – ähnlich wie in Deutschland, wo auch erst in den letzten Jahren die Vielfalt des Gemeindelebens zugenommen hat. Und dem ungarischen Staat fällt es ebenso schwer wie dem deutschen, mit der neuen Vielfalt umzugehen, und das nicht nur bei den vergangenheitsbezogenen Leistungen.²¹

Verfassungsgerichtsurteil 685/B/2001. AB über die Verfassungsmäßigkeit des Anwaltszwangs

In einem nachträglichen Normenkontrollverfahren entschied das Verfassungsgericht am 11. November 2008,²² dass die Vorschriften über den Anwaltszwang im Zivilprozess nicht gegen das Recht auf rechtliches Gehör und gerichtlichen Rechtsschutz aus § 57 Abs. 1, Abs. 5 Verf. verstößen. §§ 73/A, 73/B ZPO²³ machen die anwaltliche Vertretung u.a. bei Revisionsverfahren vor dem Obersten Gericht obligatorisch.

Hierin liegt durchaus eine Einschränkung des genannten Verfassungsrechts, denn bereits die Einreichung der Revisionsschrift kann nur über einen Rechtsanwalt erfolgen. Dennoch ist diese Einschränkung verhältnismäßig, denn in den oberen Instanzen ist eine Prozessführung ohne qualifizierte juristische Sachkenntnis praktisch kaum möglich. Es ist mithin auch im Interesse des Rechtsuchenden selbst, wenn er gezwungen wird, sich an einen Vertreter mit juristischem Sachverständ zu wenden.

Mit derselben Argumentation lässt sich auch der Anwaltszwang im Strafverfahren verfassungsrechtlich rechtfertigen.

²⁰ In Deutschland war v.a. die Anerkennung der Synagogengemeinde Adass Jesroel in Ostberlin und die ihr rückgestatteten Grundstücke ein Problem.

²² Nicht in MK veröffentlicht.

²³ Gesetz 1952:III über die Zivilprozessordnung.

²⁰ Eine Ausnahme bilden die Abkommen mit dem Heiligen Stuhl und dem Vatikanstaat, die als völkerrechtliche Verträge durch Gesetz oder Regierungsverordnung ratifiziert werden.

**Verfassungsgerichtsurteil 19/2009. (II.
25.) AB über die Verfassungswidrigkeit verschärfter wettbewerbsrechtlicher Sanktionen**

Gegenstand des vom Staatspräsidenten eingeleiteten präventiven Normenkontrollverfahrens²⁴ waren beschlossene, aber noch nicht ausgefertigte Änderungen des Wettbewerbsgesetzes.²⁵ Danach sollte die Wettbewerbsbehörde u.a. ein zweijähriges Berufsverbot gegen alle Leiter einer Wirtschaftsgesellschaft verhängen, wenn die Begehung wettbewerbswidriger Handlungen durch die Wirtschaftsgesellschaft bestandskräftig festgestellt wurde.

Die Mehrheit des Verfassungsgerichts sah hierin eine Verletzung des Gebots eines fairen Verfahrens gemäß § 57 Abs. 1 Verf. Ein zweijähriges Berufsverbot sei ein Eingriff in individuelle Rechte, der nach Art und Schwere mit der strafrechtlichen Nebenstrafe des Berufsverbots vergleichbar sei. Bei einem derart schwer wiegenden Eingriff verlange die Fairness des Verfahrens, dass individuell die konkrete Verantwortung geprüft werde. Eine gesetzgeberische Unterstellung, alle Leiter einer Gesellschaft seien kollektiv für deren Fehlverhalten haftbar zu machen, verletze diesen Fairnessgedanken.

Das Sondervotum der Richter *B. Lenkovics, E. Balogh und L. Kiss* geht von der Verfassungsgarantie der Marktwirtschaft und der Wettbewerbsfreiheit aus. Hieraus leiten die dissentierenden Richter eine staatliche Schutzpflicht ab, zu deren Erfüllung der Staat durchaus zu scharfen Sanktionen greifen dürfe, um die geschützten Rechtsgüter effektiv zu schützen.

²⁴ MK 2009 Nr. 22.

²⁵ Gesetz 1996:LVII über das Verbot des unlauteren Markverhaltens und der Wettbewerbsbeschränkungen.

**Verfassungsgerichtsurteil 473/B/2005.
AB über die Verfassungsmäßigkeit der Pflicht zur Reklame in ungarischer Sprache**

Das Urteil vom Februar 2009²⁶ hatte sich mit der Verfassungskonformität von § 1 Abs. 1-2 des Gesetzes 2001:XCVI über die Veröffentlichung von wirtschaftlicher Reklame und Geschäftsaufschriften, weiterhin von einigen Mitteilungen von öffentlichem Interesse in ungarischer Sprache zu beschäftigen. Diese Vorschrift schreibt das Ungarische als verbindliche Sprache von Werbung in ungarischsprachigen Pressepublikationen, Radio- und Fernsehprogrammen sowie auf Werbeträgern im öffentlichen Raum vor; erlaubt ist eine fremdsprachige Werbung, wenn die ungarische Übersetzung mindestens genauso groß und genauso gut wahrnehmbar daneben steht.

Den monierten Verstoß gegen die Meinungsäußerungsfreiheit gemäß § 61 Abs. 1 Verf. sah das Verfassungsgericht nicht als gegeben an. Gemäß ständiger Rechtsprechung fallen auch Werbeaussagen in den Schutzbereich von Meinung. Ebenso steht in ständiger Rechtsprechung fest, dass Meinungsäußerungen, die nicht der freien Entfaltung der Persönlichkeit oder dem demokratischen Prozess dienen, stärker vom Staat reguliert werden können; das betrifft v.a. Meinungsäußerungen im Wirtschaftsverkehr.

Im vorliegenden Fall sieht das Verfassungsgericht den Schutzbereich der Meinungsfreiheit als nicht tangiert an, weil es dem Werbenden freistehe, die Werbung in der Sprache zu veröffentlichen, die er sich aussuche – sofern eben auch eine ungarische Übersetzung mitgeliefert wird. Damit geht das Verfassungsgericht an dem eigentlichen dogmatischen Problem vorbei: Ob die negative Meinungsäußerungsfreiheit dadurch verletzt wird, dass der Werbende gezwungen wird, seine Meinung (auch) in einer Sprache zu ver-

²⁶ Nicht in MK veröffentlicht.

öffentlichen, die er gegebenenfalls nicht wünscht? Ein derartiger Eingriff in die negative Meinungsäußerungsfreiheit wäre nach der bisherigen Rechtsprechung zur Regulierbarkeit der Meinungsäußerung im Wirtschaftsverkehr sicherlich zu rechtfertigen. Es wäre aber wünschenswert, wenn das ungarische Verfassungsgericht dieses Problem mit größerer dogmatischer Klarheit und der notwendigen Differenzierung zwischen positiver und negativer Freiheit angegangen wäre.

Verfassungsgerichtsurteil 23/2009. (III. 6.) AB über die Verfassungswidrigkeit einer Rechtseinheitlichkeitsentschei- dung

Im März 2009 fällte das Verfassungsgericht ein weiteres Grundsatzurteil²⁷ in Sachen Verfassungskontrolle von Rechtseinheitlichkeitsentscheidungen. Rechtseinheitlichkeitsentscheidungen sieht die Verfassung seit der Justizreform 1997 in § 47 Abs. 2 vor; es sind abstrakte Auslegungsentscheidungen des Obersten Gerichts, die unabhängig von einem konkreten Rechtsstreit in Fragen divergierender Auslegung einer Norm für Gerichte verbindlich die anzuwendende Auslegung bestimmen. Ziel ist, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung sicherzustellen. Dass Rechtseinheitlichkeitsentscheidungen Rechtsnormen sind und somit der verfassungsgerechtlichen Normenkontrolle unterliegen, ist bereits seit einigen Jahren geklärt.

Dennoch bleiben weiterhin viele Fragen der verfassungsgerechtlichen Kontrolle von Rechtseinheitlichkeitsentscheidungen offen. Die vorliegende Entscheidung erklärt eine Rechtseinheitlichkeitsentscheidung aus dem Jahre 2007 über die Anrechnung von Ausbildungszeiten in die Dienstzeit von Soldaten für verfassungswidrig, weil sie die bloße Normauslegung überschreite und somit Regeln aufstelle, die der Normgeber nicht erlassen habe. Zum

Erlass abstrakt-genereller Regelungen sei nur der Normgeber bevollmächtigt, während § 47 Abs. 2 Verf. das Oberste Gericht auf die Herstellung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung durch die Interpretation vorhandener Normen beschränkt.

In dieser Entscheidung verwirklicht sich die in der verfassungsgerechtlichen Kontrolle von Rechtseinheitlichkeitsentscheidungen angelegte Gefahr, dass sich das Verfassungsgericht nicht nur mit Verfassungsrecht, sondern auch mit der Auslegung des einfachen Rechts beschäftigt. Denn um festzustellen, ob eine Rechtseinheitlichkeitsentscheidung noch auf dem Boden der Rechtsauslegung steht oder diesen verlässt und eigene Regeln aufstellt, muss das Verfassungsgericht selbst das zugrunde liegende einfache Recht auslegen. Dieses Dilemma ergibt sich aus der Zwitterform der Rechtseinheitlichkeitsentscheidung: Zum einen ist sie ein abstrakt-genereller Satz, der für die Gerichte verbindlich ist, d.h. materiell eine Norm. Zum anderen ist sie mit Mitteln der Rechtsprechung gewonnen und beruht daher auf der Auslegung des einfachen Rechts, ist folglich methodisch ein Gerichtsurteil. Gerichtsurteile sind aber der Verfassungskontrolle entzogen. Aufgrund des geltenden Rechts ist dieses Dilemma nicht zu lösen: Entweder darf das Verfassungsgericht Rechtseinheitlichkeitsentscheidungen kontrollieren, dann muss man aber den notwendigen Preis akzeptieren, dass es tief in das einfache Recht hineinjudiziert. Oder aber das Verfassungsgericht erhält keine Kompetenz über Rechtseinheitlichkeitsentscheidungen; dann ist die notwendige Konsequenz, dass eine eventuelle Verfassungswidrigkeit quasinormativer Rechtsakte ohne Konsequenzen bleibt. Dass das Verfassungsgericht selbst dieses Dilemma sieht, zeigen die zahlreichen parallelen Begründungen zu diesem Urteil.

²⁷ MK 2009 Nr. 27.

**Verfassungsgerichtsurteil 34/2009. (III.
27.) AB über presserechtliche Kon-
trollmöglichkeiten**

In seinem Urteil v. 27. März 2009²⁸ erklärte das Verfassungsgericht den Teil des § 14 Abs. 1 Pressegesetz²⁹ für verfassungswidrig, der der Pressebehörde vorschrieb, die Genehmigung oder Registrierung zu verweigern, wenn das Presseerzeugnis seinem Inhalt nach Straftaten verwirklicht oder zu solchen aufruft oder die öffentliche Moral oder die Persönlichkeitsrechte anderer verletzt. Der Grund für die Verfassungswidrigkeit war die Unverhältnismäßigkeit der Regel. Die geschützten Rechtsgüter sind zwar grundsätzlich geeignet, eine Einschränkung der in § 61 Abs. 2 Verf. geschützten Pressefreiheit zu bewirken. Bei inhaltlichen Einschränkungen ist jedoch ein strenger Verhältnismäßigkeitsmaßstab anzulegen, dem die monierte Regelung nicht gerecht wird. Sie zwingt die Behörde zu der gravierenden Sanktion der Einstellung des Presseerzeugnisses, auch wenn dieses gegen die Verbotstatbestände nur ein einziges Mal – und je nach Stadium des Erscheinungsprozesses noch nicht einmal erwiesenermaßen, sondern nur mutmaßlich, denn die Sanktion ist auch im Vorfeld, d.h. vor Drucklegung, statthaft und obligatorisch, wenn die Behörde entsprechende Kenntnis erlangt – verstößt. Sowohl für einmalige Presseerzeugnisse als auch für Periodika ist diese Sanktion übertrieben.

Die nicht auf den Inhalt abstellenden weiteren Gründe, eine Genehmigung oder Registrierung zu verweigern, stellen wegen ihres formellen Charakters keine Verfassungsverletzung dar. Zu diesen gehört die äußere Ähnlichkeit mit einer amtlichen Publikation wie einem Gesetzblatt oder mit einem schon eingetragenen Erzeugnis auf eine Weise, die Verbraucher täuschen kann.

Herbert Küpper

²⁸ MK 2009 Nr. 38.

²⁹ Gesetz 1986:II über die Presse v. 22.4.1986.